Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1240.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Ober-Amte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preußischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, imgleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Taback betreffend. Vom 31sten Dezember 1829

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und andern deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des Landgräflich-Hessischen Ober-Amts Meisenheim sowohl zu den Provinzen der Preußischen Monarchie als auch in dessen Folge zu den damit durch Zollvereine und Handelsverträge verbundenen deutschen Staaten auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande ꝛc.;

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten April 1830.)

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen:

Höchst-Ihren dirigirenden wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten aller Landes-Kollegien, Carl Friedrich Jbell, des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse Ritter und des Königlich-Hannöverschen Guelphen-Ordens Kommandeur,

von welchen, nach gepflogener Unterhandlung, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Vom 1sten Januar künftigen Jahres an wollen Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Ihrem Ober-Amte Meisenheim dem Verbande der westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zoll-Systeme beitreten, wie solches in den gedachten Preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818. und die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen weiter bestimmt werden wird.

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf werden zugleich in Ansehung des Salz-Verkaufs und der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, so wie auch von inländischem Taback und Wein, in Uebereinstimmung mit den desfalls in den westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Ober-Amte Meisenheim in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, desgleichen zum Auslande eintreten zu lassen.

Artikel 2.

Die Art und Weise der Verkündigung der diesfälligen Gesetze in dem Ober-Amte Meisenheim, die mit derselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Grenzbezirks gegen das Ausland, die Bestimmung und Errichtung eines Neben-Zollamts bei der Stadt Meisenheim, die Einführung der Königlich-Preußischer Seits zu überneh-

nehmenden Salz-Regie, und die Anordnungen wegen Erhebung der Abgaben von Branntwein, Bier, Essig, Wein und Taback, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Kommissarien, festgesetzt und in Ausführung gebracht werden.

Artikel 3.

Die Zoll- und Steuerbeamten im Ober-Amte Meisenheim, namentlich die Einnehmer und Grenzaufseher, sollen von dem Königlich-Preußischen Provinzial-Steuerdirektor in Köln ernannt, für beide Landesherren vor dem Justiz-Ober-Amte Meisenheim verpflichtet und mit Anstellungs-Zeugnissen versehen werden.

Bei seinen Ernennungen wird der Provinzial-Steuerdirektor besonders auf solche Subjekte Rücksicht nehmen, welche ihm von der Landgräflichen Regierung namhaft gemacht und bei der von ihm veranlaßten Prüfung tüchtig befunden worden sind.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich Preußischen Beamten derselben Kathegorie besoldet, die Grenzaufseher auch uniformirt und bewaffnet.

Die Beamten beziehen ihren Gehalt aus den Preußischen Kassen, und stehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der ganzen Dienstdisziplin unter den Preußischen Ober-Beamten, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes besorgen.

In allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, ingleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preußische Beamte derselben Kathegorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, sind die Zoll- und Steuerbeamten im Oberamt Meisenheim den Landgräflichen Gerichten unterworfen. Doch steht auch im Falle solcher gerichtlichen Untersuchungen dem Preußischen Provinzial-Steuerdirektor das Recht zu, jene Zoll- und Steuerbeamten vom Amte zu suspendiren.

Artikel 4.

Die von den Landgräflichen Unterthanen in dem Oberamte Meisenheim verübten Zoll- und Steuervergehen sollen, in sofern gegen die nach- vorgängiger

summarischer Untersuchung erfolgte Entscheidung des Haupt=Zollamtes oder der betreffenden Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von dem Landgräflichen Justiz=Oberamte zu Meisenheim zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

In Absicht der gegen die Erkenntnisse dieser Gerichtsstelle zulässigen Rechtsmittel ist man vorläufig übereingekommen, daß die Verhandlung derselben bei der Landgräflichen Landes=Regierung 1ster Deputation zu Homburg, als der angeordneten, dermalen bestehenden Appellations=Instanz des Oberamts Meisenheim Statt finden soll.

Artikel 5.

Die Königlich=Preußische Regierung verspricht dasjenige Einkommen von Zollgefällen und andern Erträgnissen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Oberamts Meisenheim mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Systeme der Zölle, imgleichen der vom Salze und von den in diesem Vertrage bestimmten inländischen Erzeugnissen zu erhebenden Abgaben den Preußischen Kassen zufließen wird, den Landgräflich=Hessischen Kassen überweisen zu lassen und zwar dergestalt, daß von denjenigen in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Oberamte Meisenheim einkommenden Gefällen, bei welchen die Landgräfliche Regierung, wegen der aus ihrem Beitritt erfolgenden Vermehrung der bisherigen Einnahme der Preußischen Kassen auf einen Mitgenuß Anspruch machen kann, der Antheil derselben nach dem Verhältniß der Seelenzahl des Ober=Amts zu der der westlichen Preußischen Provinzen und der andern in Absicht dergleichen Gefälle zu einem Verbande mit denselben gehörigen souverainen Besitzungen deutscher Bundesstaaten berechnet und baar gewährt werden wird.

Artikel 6.

Von allen für Seine Durchlaucht den souverainen Landgrafen und Höchst-Dero Hofhaltung mit Landgräflichen Hofmarschalls=Attesten über das gemeinschaftliche Neben=Zollamt eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht beim Eingang erhoben, sondern blos notirt und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht an dem Sammteinkommen in baarem Gelde angerechnet werden.

Artikel 7.

Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuer-Vergehen in dem Ober-Amte Meisenheim angefallene Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem Landgräflichen Fiskus und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die von den Landgräflichen Gerichten verurtheilten Personen ist Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht überlassen. Der Straf-Erlaß kann jedoch nicht auf den Denunzianten-Antheil ausgedehnt werden.

Artikel 8.

Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an findet gegenseitig ein völlig freier Verkehr zwischen dem Ober-Amte Meisenheim und den westlichen Preußischen Provinzen Statt, mit folgenden Ausnahmen:

A) In den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den aus Meisenheim eingebrachten Gegenständen wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten.

B) Den Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Gemeine beim Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Gegenstände derselben Art, welche aus dem Ober-Amt Meisenheim in eine zu jener Erhebung befugte Preußische Gemeine und umgekehrt aus den westlichen Preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Gemeine des Ober-Amts Meisenheim eingeführt werden.

Artikel 9.

Die für Landgräfliche Unterthanen des Ober-Amts Meisenheim mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Artikel 10.

Was hier oben (Artikel 8.) in Absicht der völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs im Allgemeinen festgesetzt worden, findet insbesondere auch seine An-

Anwendung auf Handels- und Gewerbsleute, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, Märkte des Handels wegen besuchen, oder Arbeit suchen, dergestalt daß dieselben keine Abgabe zu entrichten haben, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen in derselben Art unterworfen sind.

Artikel 11.

In Absicht des Verkehrs und Gewerbbetriebes zwischen dem Ober-Amte Meisenheim und den östlichen Preußischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Amte Meisenheim in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Natur-Produkte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preußischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Unterthanen der westlichen Preußischen Provinzen, rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbbetriebes, wird den Einwohnern des Ober-Amts Meisenheim gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten zu Statten kommen, insbesondere in allen Beziehungen zu dem Großherzogthum Hessen, zu den Königreichen Baiern und Würtemberg, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handels-Verträge.

Artikel 12.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1835. festgesetzt.

Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so wird derselbe als stillschweigend bis zum Ende des Jahres 1840. verlängert angenommen.

Artikel 13.

Vom 1sten Januar 1835. an soll das Landgräfliche Amt Homburg mit dem Zollverbande, welcher zwischen den westlichen Preußischen Provinzen und dem Großherzogthum Hessen besteht, in der Art vereinigt werden, daß das

das gedachte Amt in Absicht der Einrichtung und Verwaltung des Zollwesens in das Verhältniß zu dem Großherzogthum Hessen treten wird, über welches man dermalen in Absicht des Ober-Amts Meisenheim zu den westlichen Preußischen Provinzen übereingekommen ist.

Die näheren Bestimmungen jener Vereinigung sollen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Großherzoglichen und Landgräflichen Hessischen Staats-Regierungen durch die dazu von beiden Seiten zu ernennenden Kommissarien, unter Theilnahme und Mitwirkung eines Königlich-Preußischen Kommissarii bei den hierüber zu pflegenden Verhandlungen, zeitig genug vor dem Eintreten des erwähnten Termins im Laufe des Jahres 1834. festgesetzt werden.

Sollten jedoch die Verpflichtungen, welche die Landgräflich-Hessische Regierung in Folge des Casseler Traktats vom 24sten September 1828. für das Amt Homburg übernommen hat, aus irgend einem Grund oder Veranlassung noch vor dem 1sten Januar 1835. aufhören für dieselbe verbindlich zu seyn, so wird von diesem früher eintretenden Zeitpunkte an die Vereinigung des Amtes Homburg mit dem Preußisch-Hessischen Zoll-Verbande auf die hier übereingekommene Weise Statt finden.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten mit Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 31sten Dezember 1829.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.) Carl Friedrich Ibell.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen unterm 2ten März d. J. und von Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen von Hessen unterm 9ten Januar d. J. ratifizirt und die diesfälligen Urkunden sind am 31sten März d. J. zu Frankfurt a. M. gegenseitig ausgewechselt worden.
